

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 01.81-DLT 2024

Datum

15.05.2024

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Kreisentwicklung	17.06.2024
Kreisausschuss	19.06.2024
Kreistag	25.06.2024

Betreff **Deutschlandticket 2024;
Fortführung ab dem 01.07.2024**

Beschlussvorschlag:

1. Das Deutschlandticket wird weiter bis zum 30.09.2024 anerkannt und als Höchsttarif festgelegt.
2. Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071) des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 wird beschlossen.
3. Sollte sich in den Gremiensitzungen der Tariforganisationen herausstellen, dass nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld auch eine Verlängerung und Anerkennung bis zum 31.10.2024 möglich ist, wird der Vertreter in den Gremien ermächtigt, dieser Frist zwecks Harmonisierung zuzustimmen. Diese Frist ersetzt sodann auch die in Ziffer 1 und in der Änderungssatzung genannten Fristen.
4. Über eine eventuelle Verlängerung über den nach Ziffer 1 oder 3 genannten Zeitraum wird im dritten Sitzungsdurchlauf beraten und beschlossen (Sitzung des Kreistags am 02.10.2024).
5. Der Bericht über den aktuellen Stand zum Ausgleich von Schäden im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket wird zur Kenntnis genommen.

I. Sachdarstellung

Anpassung der Allgemeinen Vorschrift

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ ist gemäß § 7 Abs. 2 bis zum 30.06.2024 gültig. Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen soll das Deutschlandticket weiterhin zu einem Preis von 49 Euro angeboten werden.

Der WestfalenTarif-Ausschuss (WTA) ist am 27.05.2024 dem Beschlussvorschlag zur Weiterführung des D-Tickets einstimmig gefolgt. Die noch offene Befristung wurde auf den 31.07.2024 als „kleinster gemeinsamer Nenner“ gesetzt. Das Datum berücksichtigt die (vorgesehenen) Beschlüsse im Kreis HSK und Soest, die diese Frist vorsehen und dies mit der fehlenden Regelung der Übertragbarkeit der Restmittel von 2023 auf 2024 (Änderung des Regionalisierungsgesetzes) begründen. Dem gegenüber haben die Münsterlandkreise eine Befristung bis zum 30.09.2024 und/oder 31.10.2024 mitgeteilt.

Der WTA wird in seiner Sitzung am 24.06.2024 erneut über eine Verlängerung der Anerkennung des DLT beschließen (also einen Tag vor der Sitzung des Kreistags), sodass dann entsprechend über die Beschlussfassung berichtet werden kann.

Zum aktuellen Zeitpunkt sollte wegen der bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Finanzierung und den Preis des Deutschlandtickets eine Verlängerung über den 30.09.2024 momentan noch nicht beschlossen werden. Eine Option für eine Verlängerung bis zum 31.10.2024 sollte in den Beschlussvorschlag aufgenommen werden.

Bericht über den aktuellen Stand zum Ausgleich von Schäden im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket

2023

Mit Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 29.11.2023 sind dem Kreis Coesfeld Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Höhe von 2.716.918,10 Euro vorläufig gewährt worden. Die Weiterleitung der Mittel an die Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der allgemeinen Vorschrift ist bereits erfolgt.

2024

Für das Jahr 2024 sind mit Vorauszahlungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 29.01.2024 dem Kreis Coesfeld Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Höhe von 2.173.500,00 Euro gewährt worden, die in zwei Raten zum 20.05.2024 und 21.10.2024 ausgezahlt werden. Die erste Rate ist bereits bei der Kreiskasse eingegangen. Die Auskehrung an die betroffenen Verkehrsunternehmen erfolgt im Laufe des Monats Juni 2024.

II. Entscheidungsalternativen

Die Verlängerung der AV wird nicht beschlossen. Nach maßgeblicher Rechtauffassung des MUNV NRW könnte damit eine beihilferechtskonforme Weiterleitung des Schadensausgleichs nicht erfolgen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Wie beschrieben ermöglicht die AV die Weiterleitung von Landesmitteln. Eigene Mittel sind nicht betroffen.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 26 KrO.